

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

26. Juni 1952

Die Steuerleistungen der Besatzungsbetriebe458/A.B.

zu 485/J

Anfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. E i b e g g e r und Genossen, betreffend Steuerleistungen der Besatzungsbetriebe, teilt Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mit:

Zu Frage 1.): Ist der Herr Bundesminister endlich bereit, die Finanzämter anzuweisen, den von Besatzungsmächten verwalteten Betrieben die nach den österreichischen Steuergesetzen zu entrichtenden Steuern vorzuschreiben?

In der Beantwortung der Anfrage der Bundesräte Holoubek und Genossen vom 20. Mai d. J. habe ich über die Steuerleistungen der Besatzungsmächte ausführlich berichtet. Wie in der zitierten Anfragebeantwortung festgestellt, wird die Lohnsteuer, Grundsteuer und Lohnsummensteuer auch von den USIA-Betrieben freiwillig entrichtet, sonstige Steuerleistungen werden jedoch verweigert. Die Versuche der Finanzverwaltung, Steuererklärungen, Bilanzen und Betriebsabrechnungen von den besetzten Betrieben zu erlangen, sind gescheitert. Die Vornahme einer generellen Veranlagungsaktion ist mangels jeglichen Einblickes in die Umsatz- und Ertragsverhältnisse der in Betracht kommenden Unternehmungen unmöglich.

Würde man dem Wunsch des Herren Interpellanten folgen, so müsste – mangels jeglicher Unterlagen – ausschliesslich nach dem Ermessen geschätzt werden. Die Vornahme einer globalen steuerlichen Einschätzung besetzter Betriebe wäre nicht zielführend und ist nach meiner Überzeugung gegenwärtig nicht durchführbar. Es bleibt nur übrig, einzelne besetzte Betriebe zur Besteuerung heranzuziehen, wenn sich, wie zum Beispiel bei der zollrechtlichen Abwicklung von Ein- und Ausfuhrgeschäften, konkrete Einbringungsmöglichkeiten bieten oder wenn den Finanzämtern sonst konkrete steuerliche Merkmale solcher Betriebe bekannt werden.

Zu Frage 2.): Ist der Herr Bundesminister ferner bereit, das österreichische Volk in regelmässigen Zeitabständen über die Bezahlung oder Nichtbezahlung von Steuern durch Besatzungsbetriebe zu unterrichten?

Da die Vorschreibung und Einbringung von Steuern aus Besatzungsbetrieben unter den gegenwärtigen Verhältnissen als ausgeschlossen anzusehen ist, erübrigt sich die Beantwortung dieses Fragepunktes.

-.-.-.-